

Wissenswertes im Versorgungsausgleich

Ausgabe März 2019

In meiner 40-jährigen Praxis als Rentenberater und Sachverständiger für Versorgungsausgleich ist mir aufgefallen,

... dass eine Vielzahl von Familiengerichten den Verfahrenswert ohne Prüfung der Nettoeinkünfte überwiegend mit 1.000 € feststellen,

... dass der Verfahrenswert bei Anträgen auf **Abänderung** vielfach unter Berücksichtigung der Nettoeinkünfte mit **20 %** anstatt mit **10 %** je Anrecht berechnet und festgesetzt wird,

... dass Abänderungsverfahren zwischen 10 und 20 Monaten dauern, auch wenn lediglich 2 Versorgungsanrechte betroffen sind,

... dass Familiengerichte bei Anträgen auf Abänderung nach § 51 iVm § 31 VersAusglG einer verstorbenen Person noch Versorgungsanrechte zubilligen möchten,

... dass Familiengericht fast nie die Rechtskraft eines Beschlusses den Beteiligten zeitnah zusenden,

... dass die Versorgungsträger bei Verfahren nach § 51 iVm § 31 VersAusglG und Zahlung einer Hinterbliebenenversorgung für die Witwe oder den Witwer die Regelung des § 30 VersAusglG anwenden und der antragstellenden Person die Rückzahlung des Betrages verweigern, der über die Zahlung der Witwen- bzw. Witwerrente hinausgeht.

Beispiel: Witwe/r erhält auch aus einem Versorgungsausgleich des verstorbenen Ehemannes/der verstorbenen Ehefrau die Hinterbliebenenversorgung (meistens 60



% des Renten- bzw. Pensionsbetrages der verstorbenen Person). Der antragstellenden Person (ausgleichspflichtige Person) stehen bei Aufhebung des Versorgungsausgleiches jedoch 100 % des Versorgungsausgleichsbetrages als Rückzahlungsbetrag zu. Die 60 % Hinterbliebenenversorgung muss „man“ bei der Witwe bzw. dem Witwer geltend machen. Allerdings MUSS der Versorgungsträger die restlichen 40 % zurückzahlen, was er NICHT ohne Kampf (Sozialgericht oder Verwaltungsgericht) möglich ist,

... dass einige Rentenversicherungsträger es ablehnen, einer vor dem 1.07.2014 (Einführung der so genannten Mütterrente I) verstorbenen Mutter die Mütterrente I und die Mütterrente II (ab dem 01.01.2019) zuzubilligen. Dadurch ist der Ehezeitanteil zu niedrig und somit KÖNNTE eine wesentliche Wertänderung nicht erreicht werden.

Erst nach ausführlicher Begründung mit Hinweis auf gemeinsame Arbeitsanweisungen der Rentenversicherungsträger wird die Mütterrente auch für vor dem 01.07.2014 verstorbene Mütter anerkannt,

... dass bereits bei 1 Kind und einem Ehezeitende bzw. Entscheidung über den Versorgungsausgleich vor 1986 aufgrund der Kindererziehungszeit, der Mütterrente I und der Mütterrente II die wesentliche Wertänderung als Voraussetzung für ein Abänderungsverfahren nach § 51 Abs. 1 VersAusglG erfüllt wird,

... dass immer mehr Familiengerichte bei Tod der ausgleichsberechtigten Person und Vorliegen einer Entscheidung nach „altem Recht“ und Erfüllung einer wesentlichen Wertänderung bei 1 Anrecht die Aufhebung des bisher durchgeführten Versorgungsausgleiches beschließen, indem sie die BGH-Beschlüsse vom 05.06.2013 XII ZB 635/12, 16.05.2018, XII ZB 466/16 sowie vom 20.06.2018, XII ZB 624/15 zu § 31 VersAusglG anwenden.

... dass die Einbeziehung von Erben bei Anträgen nach § 51 iVm § 31 VersAusglG (ohne Vorhandensein eines Witwers oder einer Witwe) überwiegend – aber nicht immer - unterbleibt und die Gerichte den Beschluss des **OLG Celle. v. 3.2.2011, 10 UF 250/10, NJW 2011, 1888-1889 beachten,**

... dass eine Vielzahl von ausgleichsberechtigten Personen, die sich bei einer externen Teilung entscheiden müssen, an welchen Zielversorgungsträger der Ausgleichswert zuzüglich Zinsen (bitte tenorieren lassen) eingezahlt werden soll, nicht wissen, **„wohin mit dem Geld“**. Daher benötigen diese Personen Hilfe von Ihnen als Bevollmächtigte/r oder von Rentenberaterinnen/Rentenberater,

... dass den geschiedenen Eheleuten (Scheidung nach altem Recht) überwiegend nicht bekannt ist, was/dass sie heute, zum Teil viele Jahre oder sogar Jahrzehnte nach der Scheidung, unternehmen können, um den Versorgungsausgleich zu vermindern oder zu erhöhen oder sogar aufheben zu lassen.

Der BZ in Berlin, der TZ in München oder der Bildzeitung (regionale Ausgabe) haben es einige ausgleichspflichtige Personen zu verdanken, dass sie von der Last des Versorgungsausgleiches befreit werden, indem sie NICHT mehr für den verstorbenen geschiedenen Ehepartner (ausgleichsberechtigte Person) zum Teil bis zu 1.920 € monatlich abgeben müssen, sofern diese betroffenen ausgleichspflichtigen Personen eine sehr sachkundige Beraterin/sehr sachkundigen Berater „gefunden“ haben.

In der April-Ausgabe meines WISSENSWERTES „geht es weiter“!!

Viele Grüße aus Bonn sendet Wilfried Hauptmann